

# Öffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts Nr. 7. der Königl. Preuß. Regierung.

Marionwerder, den 15ten Februar 1839.

## Bekanntmachungen.

1) Unter Beifügung eines Aufsatzes über den Zweck und das Wesen der mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs hier zu gründenden:

„Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt“

bringen wir, bei beendigter Einrichtung des Geschäftsbetriebs derselben, hierdurch zur Kenntniß des Publikums, daß die hieselbst zu etablirende Direction des Instituts am 25ten d. Mts. in Funktion treten und in den Königl. Preussischen Landen die Anstalt am 15ten Februar d. J. zum Beitritt eröffnet werden wird, so daß von diesem Tage an, sowohl bei der Direction hieselbst (Taubenstraße Nr. 27.) als bei den in den Provinzen etablirten Haupt- und Spezial-Agenturen Einlagen gemacht werden können.

Die Kenntniß des Umfangs der Theilnahme des Publikums an der Anstalt annoch erwartend und zur Ersparung von Kosten im Interesse der Anstalt, wird, unter Berücksichtigung des Schlusssatzes des §. 51. der Statuten, die Geschäftsverwaltung der Direction vermittelt eines möglichst geringen Personals begonnen und von dem Ingenieur-Major außer Dienst und Stadtverordneter, Herrn Blesson, als ersten Director, provisorisch übernommen und geleitet werden.

Der Buchhalter der Königl. General-Militairkasse, Herr Neubauer wird die provisorische Verwaltung der Institutskasse besorgen.

Die Haupt-Agentur der Renten-Versicherungs-Anstalt für den Regierungsbezirk Marionwerder ist dem Kaufmann Herrn L. Schröder zu Marionwerder übertragen worden. Derselbe wird die Namen der von ihm ressortirenden Herrn Spezial-Agenten und deren Wohnorte zur öffentlichen Anzeige bringen.

Sämmtliche Herrn Agenten sind mit dem Debit der Statuten zu 2 1/2 Sgr.

das Exemplar beauftragt und es ist bei denselben auch ein im Druck erschienener Commentar zu den Statuten, zu 6 sgr. das Exemplar zu erhalten.

Berlin, den 21sten Januar 1839.

Einstweiliges Curatorium der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt

Der Präsident desselben (Grz.) v. Reiman.

### Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Wie verschieden auch die Bildung der Menschen sein mag, sehr häufig führt doch schon ein geringer Grad von Nachdenken über die Zustände des menschlichen Lebens und über die Verhältnisse des eigenen Lebens auf den Gedanken an eine ferne Zukunft, — an die Tage des Alters.

Und so natürlich denn dieser Gedanke den Wunsch erzeugen muß, dereinst am Schlusse der zum Wirken und Schaffen bestimmten, gewöhnlich unter Mühe und Sorge, vielfach im harten Kampfe mit widrigen Ereignissen verlaufenden Lebensperiode, den Uebergang in einen Zustand sorgenfreier Ruhe und der Unabhängigkeit von fremder Hülfe, für die Tage des Alters und der Erwerbsunfähigkeit zu finden, — so wenig geschieht gewöhnlich doch für die eigene Verwirklichung dieses Wunsches Seitens derjenigen, welche vom Schicksale weniger begünstigt, sich die Mittel ihrer Subsistenz durch Fleiß und Thätigkeit zu erringen genöthigt sind.

Vielfach mag Sorglosigkeit oder Mangel an Kraft zur Entschließung, sich zur Gewinnung und Sicherung des Lebensunterhalts für das Alter, in dem Gemüthe der Gegenwart einige Einschränkung aufzulegen und überflüssige Ausgaben zu vermeiden, die Schuld davon tragen; zu verkennen ist es aber auch nicht, daß häufig der Umfang der ersten Bedürfnisse des täglichen Lebens, die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder, Krankheiten, unverschaltetes Zurückkommen u. s. w. selbst den ziemlich reichlichen Erwerb einer arbeitssamen Familie dergestalt angreifen, daß davon nicht so viel zu erübrigen und für das Alter zurückzulegen ist, als die Sicherung einer solchen Vorsorge wohl erfordert, wo dann selbst der beste Wille und ein redliches Bestreben, auch bei eintretender Erwerbsunfähigkeit ohne fremde Beihülfe fertig zu werden, an der Unmöglichkeit, die Mittel dazu zu finden, scheitern.

Ein solches Verhältniß muß für den, während der Erwerbsfähigkeit sich für das tägliche Bedürfniß abmühenden und von einem gebührend zu würdigenden Ehrgefühl belebten Familienvater beim Blick in die Zukunft notwendig sehr niederschlagend sein und zugleich häufige Inanspruchnahme der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Folge haben, da die aus solchen Familien hervorgehenden Kinder

gewöhnlich mit dem eigenen Bedürfniß hinlänglich zu kämpfen haben und öfters gar nicht einmal zum Beistande geneigt sind.

Aber auch da, wo dieses Verhältniß sich minder ungünstig stellt, wo viel mehr Fleiß und Mühe, Beherrschung der Bedürfnisse, und Genügsamkeit mit Wenigem, auch vom geringen Erwerb noch etwas auf die Tage zurücklegen lassen, wo die besseren Kräfte zum Erwerben gebrechen, — sind diese Ersparnisse für das mit dem Alter gewöhnlich zunehmende Bedürfniß meist unzureichend. Selten wird der ~~Ältere~~ im Stande sein, auf diesem Wege einen Vorrath zu sammeln, um im Alter ohne Kummer zubringen zu können.

Was indessen in dieser Hinsicht zu erreichen dem Einzelnen für sich in der Regel nicht möglich ist, dazu findet sich das Mittel in einer Vereinigung von Mehreren zu gleichem Zwecke und es mag daher als dem Publikum willkommen betrachtet werden, zu solcher Vereinigung die Gelegenheit dargeboten zu sehen.

Auf dieser Voraussetzung und zugleich auf der vollen Ueberzeugung des davon zu erwartenden vielfachen Nutzens für die Theilnahme, beruht das Unternehmen zur Gründung eines Instituts, welches hierdurch unter der Firma:

Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt,  
angekündigt wird, der Allerhöchsten Genehmigung Sr. Majestät des Königs sich zu erfreuen hat und nach den dafür verfaßten, landesherzlich bestätigten Statuten eingerichtet und verwaltet werden soll.

Der Hauptzweck dieses in der Residenzstadt Berlin zu gründenden und unter den Schutz des Staats tretenden Instituts ist — „Vorsorge für das höhere Alter.“

Die Anstalt soll die Gelegenheit gewähren, auf die Zeit des Alters, mithin für denjenigen Theil des Lebens, wo die Erwerbsunfähigkeit schon eingetreten ist oder bevorsteht, vermittelst geringer, bei einiger Genügsamkeit und Sparsamkeit wohl zu bewerkstelligender Leistungen oder sonst nach den vorhandenen Mitteln, sich selbst eine Subsistenz zu bereiten.

Sie wird aber auch geeignet dafür befunden werden, in allen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft, mancherlei Zustände und Verhältnisse des Lebens zu verbessern, den Familienvätern die Sorge für ihre Angehörigen zu vermindern und dem Wohlthätigkeitsinn als Mittel zu recht zweckmäßiger Anwendung seiner Gaben zu dienen.

Die Statuten der Anstalt werden die ihr eigenen Verhältnisse und Vortheile erkennen lassen. Sie bestehen hauptsächlich in Folgendem:

- 1) Während bei Lebens-Versicherungs- und ähnlichen Anstalten, woran es nicht fehlt, der Theilnehmer meist nur mit bedeutenden Kosten und nur für Anders auf seinen Todesfall sorgen kann, gewährt die zu errichtende

Anstalt zugleich dem Unbemittelten die Gelegenheit, für sich selbst auf die Lage des Alters zu sorgen und sich dadurch von fremder, oft sehr drückender Hülfe frei zu halten.

- 2) Jedes Alter ist zur Theilnahme berechtigt und Gesundheits-Nachweis nicht erforderlich, da jeder Abgang eines Theilnehmers der Gesellschaft Vortheil bringt.
- 3) Die geringste Einlage im Betrage von 10 Rthlr. in den jüngsten und mittleren Klassen ist so mäßig, daß selbst der Unbemittelte sie zu beschaffen im Stande sein wird, um durch Anwendung dieser kleinen Summe die Mitgliedschaft der Anstalt zu erwerben; dem aber nach seinen Verhältnissen die Rente von Einer Einlage nicht genügt, kann sich solche vermittelst mehrerer Einlagen ganz nach Belieben erhöhen.
- 4) Es werden so wenig auf vollständige als auf unvollständige Einlagen fernere Beiträge gefordert. Auf letztere können jedoch zu ihrer schnelleren Ergänzung größere oder kleinere Nachzahlungen gemacht werden, zu deren Beförderung und Erleichterung der geringste Betrag einer Nachtragszahlung auf Einen Thaler gestellt worden.

In dieser Beziehung bildet die Renten-Versicherungs-Anstalt einen sehr wohlthätigen Anschluß an die Sparkassen.

Während diese die kleinen Beträge des Fleißes und der Sparsamkeit sammeln, kann aus denselben ein Kapital zum Eintritt in die Renten-Versicherungs-Anstalt erworben werden, welches Eigenthümer im Alter ein solches sicheres Einkommen verspricht, das mit den Bedürfnissen der Personen derjenigen Stände, für welche die Sparkassen ursprünglich und hauptsächlich bestimmt sind, wohl übereinkommt.

Der Umstand, daß, außer der Einlage, in keiner Art weitere Leistungen verlangt werden, vielmehr, wenn sie auf unvollständige Einlagen geschehen, ganz freiwillig erfolgen, ist für höchst wichtig zu erachten, da bei anderen ähnlichen Anstalten wo fortlaufende Beiträge zu leisten sind, solche wegen ihrer Höhe den Theilnehmern von vornherein meist schon lästig sind, bei der Abnahme der Erwerbsfähigkeit öfters recht drückend und bei einer ungünstigen Wendung der ökonomischen Verhältnisse mitunter selbst unerschwinglich werden, wovon Ausschließung von der Anstalt, zu welcher die Beiträge geleistet worden und Verlust der letzteren die Folge ist.

Dies alles kann bei der Renten-Versicherungs-Anstalt nicht eintreten. Ist bei derselben einmal eine Einlage gemacht worden, so bedarf es weitere Beiträge nicht. Da sie aber auch nicht zurück genommen werden kann, so ist die darauf treffende Rente den Ereignissen der Zeit nicht ausgesetzt,

vielmehr in steter Steigerung, bis zum statutennäßigen Maximum, ihrem Inhaber auf die Zeit seines ganzen Lebens versichert, in so fern nicht seinerseits Handlungen vorkommen, die ihn der Mitgliedschaft der Gesellschaft verlustig machen.

- 5) Die in den Statuten wahrzunehmende Begünstigung der, den Lebensjahre nach älteren Mitglieder der Gesellschaft ist als das Mittel zur Erreichung des Hauptzwecks der Anstalt zu betrachten. Des vorgerückten Alters wegen, sollen und müssen die älteren Mitglieder schon genieszen, während die jüngeren, im Zustande geringer Bedürfnisse oder einer ihren Erwerb sichernden Lebenskraft und in der Aussicht auf künftigen Genuß ähnlicher Vortheile, anfänglich mit geringer Einnahme sich zu begnügen haben und dies um so mehr, als ihnen ein längerer Genuß der Vortheile der Anstalt und die Beerbung der älteren Mitglieder bevorsteht, insofern ihre Lebensdauer sie dazu beruft.
- 6) Beim Abgange eines Gesellschaftsmitgliedes durch Tod oder Auswanderung wird dessen baare Einlage, resp. seinen Erben und ihm selbst in so weit zurückgegeben, als die von dem Abgehenden aus der Anstalt bezogenen baaren Renten den Betrag der Einlage nicht erreichen, so daß bei Anrechnung der bezogenen Renten auf das Einlage-Kapital, eigentlich die ganze Einlage zurückgegeben wird und die von dem Abgehenden gemachte Aufopferung nur in dem Zinsen-Verlust für einen gewissen Zeitraum besteht — unverkennbar ein geringes Risiko im Verhältniß zu den Vortheilen, welche die Anstalt den Theilnehmern bei einer längeren Lebensdauer in Aussicht stellt und welches Opfer in der Regel um so weniger in Anschlag zu bringen sein mag, als der Tod auch dem bestandenen Bedürfniß ein Ende macht.
- 7) Die Anstalt trägt dadurch die Garantie in sich selbst, daß an jährlichen Renten nicht mehr vertheilt und ausgegeben wird, als die Renten-Fonds der einzelnen Klassen jeder Jahresgesellschaft dazu darbieten und es daher hinsichtlich der Sicherheit des Instituts nur auf eine treue und umsichtige Vermögens-Verwaltung ankommt, für welche sich in den, durch die Statuten angeordneten Maaßregeln die Bürgschaft finden mag.

Soweit die allgemeinen Bemerkungen über das Wesen des zu gründenden Instituts; und folgen hier noch einige Hauptbestimmungen der Statuten, besonders hinsichtlich des Beitritts und der Theilnahme an der Anstalt, zur Gewährung einer etwaigen Uebersicht von den betreffenden Verhältnissen und zur Verweisung auf die Statuten selbst, für diejenigen, welche sich näher von der Sache zu unterrichten wünschen.

Der Beitritt zur Anstalt gewährt bei einer Einlage von 100 Rthlr. (voll

(Mündige) eine jährlich zahlbare Rente, welche nach Verschiedenheit des Alters der Beitretenden ursprünglich zwischen 3 bis 5  $\frac{1}{8}$  Rthlr. zu stehen kommt, allmählig steigt und den jährlichen Betrag von 150 Rthlr. erreichen kann.

Auch Einlagen unter 100 Rthlr. (unvollständige) sind in einem gewissen Maße zulässig, die darauf treffenden Renten werden jedoch so lange dem Kapital zugeschrieben, bis dasselbe den Betrag von 100 Rthlr. erreicht hat.

Ohne Unterschied des Geschlechts und Standes, und ohne Rücksicht auf Alter, Religion und Gesundheitsbeschaffenheit, kann jeder Angehörige der Deutschen Bundes-Staaten Theil an der Anstalt nehmen.

Die Anmeldung zum Beitritt und die Einlagen geschehen, mit Erlegung eines Eintrittsgeldes von 15 Sgr. für jede Einlage und unter Vorbringung des Geburts- oder Tauffcheins, bei der Direction der Anstalt oder bei einer, der in den Provinzen etablirten Agenturen, welche das zur Ausstellung der Deklaration bestimmte Formular ohnentgeltlich verabsolgen lassen und auf den Wunsch des Beitretenden, in Abfassung der Deklaration behülflich sein werden.

Für Kinder, die das 13te Lebensjahr noch nicht angetreten haben, mithin zur 1sten Klasse gehören, bedarf es keines Geburts- oder Tauffcheines.

Zu dem Beitritt ist die Zeit vom 2ten Januar bis 2ten November jedes Jahres ausgesetzt und in der Regel bildet sich jährlich eine neue Gesellschaft (Jahresgesellschaft.)

Die Mitglieder einer jeden Jahresgesellschaft zerfallen in folgende 6 Klassen:

- |   |                              |
|---|------------------------------|
| I. Klasse, Personen bis zum vollendeten 12ten Lebensjahre |                              |
| II. „ Pers. vom 12ten bis zum 24sten                      | } Lebensjahre einschließlich |
| III. „ „ „ 24sten „ „ 35sten                              |                              |
| IV. „ „ „ 35sten „ „ 45sten                               |                              |
| V. „ „ „ 45sten „ „ 55sten                                |                              |
| VI. „ „ welche über 55 Jahre alt sind.                    |                              |

Bei jeder neuen Jahresgesellschaft können von der selben Person sowohl vollständige, als unvollständige Einlagen gemacht werden, jedoch in Ansehung letzterer, mit Ausschluß der zur 6ten Klasse gehörigen Personen, denen nur vollständige Einlagen zu machen zusteht.

Beiderlei Arten von Einlagen können neben einander gemacht werden und zwar die vollständigen in unbeschränkter Anzahl bei jeder Jahresgesellschaft. Die Anzahl der unvollständigen Einlagen für Ein Individuum, ist auf zehn bei jeder Jahresgesellschaft beschränkt.

In Ansehung der geringsten Beträge, zu welchen unvollständige Einlagen

zu machen sind, bestehet einige Verschiedenheit nach den Alters-Klassen, die sich in dem §. 5. der Statuten näher angegeben findet.

Zur schnelleren Ergänzung der unvollständigen Einlagen können jeder Zeit Nachtragszahlungen geleistet werden. Der geringste Satz derselben beträgt einen Thaler.

Es ist auch zulässig, zum Besten anderer Personen Einlagen zu machen, z. B. für Ehegatten, Kinder, Geschwister, Mündel, Dienstboten u. s. w. und es steht dem Einlegenden das Recht zu, sich selbst oder einer anderen Person den Genuß der Renten von solchen Einlagen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, z. B. auf Lebenszeit und bei Kindern, bis zur erlangten Großjährigkeit derselben u. s. w. vorzubehalten, worüber die Erklärung beim Eintritt in die Anstalt abgegeben werden muß.

Einlagen und Nachtragszahlungen sind in der Regel unwiderruflich und können daher nur bei Todes- und Auswanderungsfällen in gewisser Art zurückverlangt werden.

Die Direction der Renten-Versicherungs-Anstalt erteilt über vollständige Einlagen Rentenverschreibungen, über unvollständige Einlagen Interimscheine. Bei erfolgter Ergänzung der unvollständigen Einlagen auf 100 Rthlr. werden die Interimscheine gegen Rentenverschreibungen eingezogen.

Die aus der Anstalt zu beziehenden Renten fangen mit dem 1sten Januar des auf das Jahr der Einlage zunächst folgenden Jahres an zu laufen und werden jedesmal nach dem Schlusse des Jahres da, wo die Einlagen gemacht sind, bezahlt.

Die geringste Rente, womit jede neue Jahresgesellschaft anfängt, beträgt bei einer vollständigen Einlage zu 100 Rthlr.

in der 1ten Klasse . . .	3 Rthlr.	
„ „ 2ten „ . . .	3	10 Egr.
„ „ 3ten „ . . .	3	20 „
„ „ 4ten „ . . .	4	— „
„ „ 5ten „ . . .	4	10 „
„ „ 6ten „ . . .	5	5 „

Dieselben Renten erfolgen auf unvollständige Einlagen im Verhältniß ihres Betrages. Es werden diese Theilrenten, ohne Zuthun der Theilhaber, in den Büchern der Direction dem Einlage-Kapitel bis zu dessen Ergänzung auf 100 Rthlr., zugeschrieben inwischen aber mit demselben rentbar gemacht.

Jede einzelne Einlage, wenn deren auch mehrere von Einer Person oder für Eine Person gemacht worden, kann einen Rentenbetrag von jährlich 150 Rthlr. erreichen.

Die Mitgliedschaft der Gesellschaft erlöscht durch Tod, Auswanderung, Verschollenerklärung und Ausschließung von der Anstalt. In den beiden ersten Fällen werden baare Einlagen und baare Nachtragszahlungen den Erben des Verstorbenen oder dem Auswanderenden zurückgewährt, jedoch mit Kürzung desjenigen, was der Abgehende an Renten von diesen Einlagen aus der Anstalt baar bezogen hat. Jedenfalls verbleibt demselben die Rente des Abgangsjahres.

Das Publikum hat das Schicksal des zu gründenden Instituts in seinen Händen. Schenke und bezeuge es demselben durch eine wünschenswerthe zahlreiche Theilnahme sein Vertrauen und wird die Anstalt nach den verschiedenen Verhältnissen des Lebens unter zeitigem Beiritt, angemessen benutzt, so kann und wird es nicht fehlen, daß sie bald in Flor kommen und ihren Werth für Gegenwart und Zukunft darthun werde.

Berlin im Januar 1839.

2) Zur Erreichung eines schnellern und einfachern Geschäftsganges ist bei dem unterzeichneten Land- und Stadgericht die Einrichtung getroffen, daß jedes Mitglied desselben in einem bestimmten, ihm ein für allemal angewiesenen Theil des Gerichtsbezirks sämmtliche darin vorkommende Hypotheken-, Vormundschafts-, Nachlaß-, Subhastations-, Sequestrations- und Aufgebots-Sachen bearbeitet, auch die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die in der Regel hiermit in Verbindung stehen, aufnimmt. Um nun auch den Gerichtseingesessenen eine Erleichterung zu gewähren, ist zugleich die Einrichtung getroffen, daß an einem der schon früher festgesetzten Supplikantentage, am Mittwoch, sämmtliche Mitglieder des Gerichts von 9 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und insofern es nothwendig sein sollte, auch Nachmittags von 3 Uhr ab, im Gerichtshause anwesend sein werden, um die aus ihren resp. Bezirken sich meldenden Gerichtseingesessenen mit ihren Gesuchen selbst zu hören, sie soweit solches thunlich ist, mündlich zu bescheiden oder doch, wenn solches nicht angeht, dafür zu sorgen, daß diese Gesuche in gehöriger Form aufgenommen werden. Insbesondere sind diese an jedem Mittwoch stattfindenden Gerichtstage dazu bestimmt:

- 1) Berichte der Vormünder über Aufenthalt und Erziehung der Pflegebefohlenen,
- 2) Gesuche um Ertheilung von Heiraths-Consensen,
- 3) alle Arten von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen.

( Fortsetzung folgt in der Beilage. )

Beilage